

Nr. 388D

29.06.2011

BOFAXE



Gaddafi vor Gericht? – Der Internationale Strafgerichtshof erlässt die ersten drei Haftbefehle in der Libyen-Situation

Autor / Nachfragen

Dr. Robert Frau

Wiss. Mitarbeiter
Lehrstuhl für öffentliches
Recht, insb. Völkerrecht,
Europarecht und ausländisches
Verfassungsrecht,
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

Nachfragen:
frau@europa-uni.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag hat Haftbefehl gegen die ersten drei Verdächtigen der Libyen-Situation erlassen. Der Beitrag zeigt, warum diese Entscheidung unklug war.

Entscheidung der Kammer und Haftbefehle, 27.6.2011, <http://www.icc-cpi.int/NR/exeres/D07229DE-4E3D-45BC-8CB1-F5DAF8370218.htm>.

Antrag des Anklägers, 16.5.2011, <http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc1073503.pdf>.

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,767501,00.html>.

Am 27. Juni 2011 hat die Vorverfahrenskammer I des ISTGH Haftbefehle gegen den libyschen *de-facto*-Staatschef Muammar al-Gaddafi, dessen Sohn und libyschen *de-facto*-Regierungschef Saif-al-Islam und den Chef des militärischen Geheimdienstes Abdullah al-Senussi erlassen. Sie ist dabei im Großen und Ganzen dem Antrag des Anklägers vom Mai gefolgt – eine unglückliche Entscheidung.

(1) Die Haftbefehle ergingen wegen des Verdachts der **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** der vorsätzlichen Tötung (Art. 7 Abs. 1 lit. a) Rom-Statut) und der Verfolgung (Art. 7 Abs. 1 lit. h) Rom-Statut). Die Kammer sieht den erforderlichen Begehungszusammenhang als erfüllt an. Dieses geschieht mit großem Begründungsaufwand, denn Art. 7 Rom-Statut setzt voraus, dass eine Handlung im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen werden muss, um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu sein.

(2) Konsequenterweise stellt die Kammer keinen Haftbefehl für **Kriegsverbrechen** aus. Konsequenterweise, weil schon der Antrag des Anklägers ausdrücklich keine Kriegsverbrechen umfasste. Dies verwundert. Denn zu Recht geht der Ankläger davon aus, dass „seit Ende Februar“ ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt. Er meint sogar ausdrücklich, dass Kriegsverbrechen begangen werden. Umso erstaunlicher, dass Kriegsverbrechen fehlen, weil diese gerade keinen Begehungszusammenhang erfordern, sondern nur, dass eine Tat im bewaffneten Konflikt begangen wurde. Damit ist der Begründungsaufwand kleiner, ein geplanter Großangriff auf die Zivilbevölkerung muss gerade nicht nachgewiesen werden. Warum der Ankläger seinen Antrag beschränkt hat, erschließt sich nicht.

(3) Die Gesuchten genießen **keine Immunität** (vgl. P. Thielbörger, BOFAX Nr. 387D vom 29. Juni 2011) – allerdings erst seit dem 26. Februar 2011, denn erst an diesem Tag hat der Sicherheitsrat mit Resolution 1970 (2011) etwaige gewohnheitsrechtliche Immunitäten aufgehoben. Der vertragsrechtliche Verzicht auf die Immunität durch Art. 27 Rom-Statut gilt für Libyen als Nichtvertragspartei gerade nicht. Rückwirkend kann auch der Sicherheitsrat die Immunität nicht aufheben. Problematisch daran ist, dass den Gaddafis Taten in dem „Zeitraum vom 15. Februar bis mindestens zum 28. Februar 2011“ vorgeworfen werden. Damit muss sich der Haftbefehl auf die letzten beiden Februartage beschränken, um völkerrechtsgemäß zu sein. Al-Senussi ist der Kammer zufolge für den Zeitraum bis zum 20. Februar 2011 verantwortlich; später ist unsicher, ob er noch Geheimdienstchef ist.

(4) **Vollstreckt** werden müssen die Haftbefehle von den Mitgliedstaaten des ISTGH und von Libyen, das als Nichtvertragspartei über Resolution 1970 (2011) zur Kooperation verpflichtet wurde, jede Kooperation aber ablehnt. Der Nationale Übergangsrat der Aufständischen hat bereits angekündigt, die Haftbefehle vollstrecken zu wollen. Entgegen der Ansicht des Anklägers deckt Resolution 1973 (2011) des Sicherheitsrates eine Festnahme durch fremde (Boden-)Truppen: Dort sind alle (militärischen) Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen erlaubt (Rn. 4), die Haftbefehle ergehen, um weitere Verbrechen gegen die Bevölkerung zu verhindern (Art. 58 I lit. b) iii) ISTGH-Statut und jeweils S. 6 der Haftbefehle).

(5) Völkerrechtlich einwandfrei sind die Haftbefehle keineswegs. Auch politisch haben sich die Organe des ISTGH keinen Gefallen getan. Zur effektiven Strafverfolgung wäre es klüger gewesen, sich nicht in einem ersten Antrag auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in einem zweiten Antrag auf Kriegsverbrechen zu beschränken (dieser Antrag wird bereits erwartet, vgl. Spiegel Online), sondern einen umfassenden Antrag zu stellen, der alle bisherigen Vorwürfe und Zeiträume umfasst.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.